

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
1	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Carsten Ellermann	1	in der Wahlperiode 2011 - 2016 12
2	Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Osnabrück	1	2. Satzungen der Samtgemeinde Fürstenau zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder in der Wahlperiode 2011 - 2016 12
3	Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 31. Okt. 2009 erfolgt hiermit die Veröffentlichung der korrigierten Fassung: Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland" im Landkreis Osnabrück vom 28. Sep. 2009	3	3. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Laer für das Haushaltsjahr 2009 12
4	5. Änderungssatzung vom 17.12.2009 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 "Mittlere Hase", Priggenhagener Str. 67, 49593 Bersenbrück, vom 29.12.1995	11	4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. XL VIII "Am Tie" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Belm 13
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
1	Satzung der Stadt Fürstenau zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder		5. Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Am Mühlenbach", 3. Änderung, der Gemeinde Ostercappeln 14
			6. Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr 14
			7. 14. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf 15
			8. Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln (Wegezweckverband Wittlage) - Haushaltsjahr 2010 - 16

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller(in): Carsten Ellermann

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt.

Aktenzeichen: FD 6-11-0629-2009 II
Antragsteller(in): Carsten Ellermann
Baugrundstück: 49163 Bohmte, Osterwiehe
Gemarkung: Bohmte
Flur(e): 39
Flurstück(e): 64
Inhalt der Genehmigung:

Wesentliche Änderung des bestehenden Betriebes
Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.550 Tierplätzen

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der z. Zt. gültigen Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG nicht begründet.

Die erteilte Genehmigung liegt bis zum 15.02.2010 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4073 oder 4074 aus und kann Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Osnabrück, 15.01.2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2010

2

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Osnabrück

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 S. 1, 36 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 511), geändert durch Art. 5 ModellkommunenÄndG vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Kreisrat des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Stellung, Sitz und Wirkungskreis

Der Landkreis Osnabrück richtet einen Behindertenbeirat nach Maßgabe dieser Satzung ein.

Der Behindertenbeirat ist eine Interessenvertretung der im Landkreis Osnabrück lebenden Menschen mit Behinderungen

im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG).

Der Behindertenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO).

Der Beirat hat seinen Sitz in 49082 Osnabrück, Am Schölerberg 1 (Kreishaus).

Der Behindertenbeirat arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Osnabrück.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung des Behindertenbeirates

Der Behindertenbeirat besteht aus höchstens 12 Personen.

Um die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat kann sich jeder bewerben, der mindestens 18 Jahre alt ist, während seiner Tätigkeit im Behindertenbeirat seinen 1. Wohnsitz im Landkreis Osnabrück hat und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweist.

Bei der Auswahl der Behindertenbeiratsmitglieder soll berücksichtigt werden, dass nach Möglichkeit alle Behinderungsarten im Behindertenbeirat vertreten sind.

Nach Möglichkeit soll auch eine paritätische Besetzung des Beirates nach Geschlecht erfolgen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Behindertenbeirat in Abstimmung mit dem Fachdienst Soziales.

Die Beiratsmitglieder vertreten ihre Belange im Behindertenbeirat selbst bzw. werden von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Die/der Schwerbehindertenvertreter/in des Landkreises Osnabrück ist Mitglied des Beirates.

§ 3

Wahl des Vorstandes und Geschäftsführung

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Verwaltung, dem Kreistag und dessen Ausschüssen. Er/sie bildet mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet der Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück die jeweils erforderliche verwaltungsmäßige und technische Hilfe.

Die Leiterin/der Leiter des Fachdienstes Soziales soll an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Eine Stellvertretung ist möglich.

§ 4

Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit eh-

renamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 20 bis 22 NLO (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) sinngemäß.

Die Mitglieder des Behindertenbeirates vertreten den Landkreis Osnabrück nicht in der Öffentlichkeit, es sei denn, sie werden durch den Landrat ausdrücklich dazu beauftragt.

§ 5

Aufgaben und Rechte

Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Osnabrück bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die

- Funktion als Ansprechpartner des Landkreises Osnabrück, dessen Einwohnerinnen und Einwohnern und aller in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen tätigen Vereine, Verbände und Organisationen
- Unterrichtung der Verwaltung über besondere Probleme der Menschen mit Behinderungen
- Vermittlung von Beratung und Unterstützung für alle Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige. Interessenverbände, Vereine und Organisationen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen
- Beratende Mitwirkung an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Frauen und Familie durch Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin im Rahmen des § 47 Abs. 7 NLO.

§ 6

Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 14. Januar 2010 und endet am 31. Oktober 2011.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der/dem Vorsitzenden seinen Austritt aus dem Beirat erklären.

§ 7

Sitzungen

Der Behindertenbeirat wird von der /dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates einberufen.

Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Der / die Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Behindertenbeirates an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Behindertenbeirat soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Der Behindertenbeirat legt fest, in welcher Weise er seine Arbeit dokumentiert und wie er zu den Sitzungen einberuft.

§ 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Wegstreckenentschädigung nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird vom Kreistag beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 04.01.2010

Der Landrat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2010

3

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 31. Okt. 2009 erfolgt hiermit die Veröffentlichung der korrigierten Fassung:

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ im Landkreis Osnabrück vom 28. Sep. 2009

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird durch den Landkreis Osnabrück folgendes verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im mittleren Bereich des Landkreises Osnabrück in Teilen der Städte Bramsche und Melle, in den Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte, Ostercappeln und Wallenhorst sowie der Samtgemeinde Neuenkirchen liegende Landschaftsteil „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und in 9 Karten im Maßstab von 1:10.000 dargestellt.

Im Osten grenzt das LSG an Landschaftsschutzgebiete der Kreise Minden-Lübbecke und Herford.

Das LSG ist, wie in den o. g. Karten dargestellt, in eine Kernzone und eine Pufferzone unterteilt.

Die Grenze der Kernzone an den unter § 2 (1) genannten Fließgewässern verläuft in der Regel an Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen, den Böschungsoberkanten oder anderen Geländemerkmale. Dort wo die Grenze in Parallellage zum Gewässer dargestellt ist, verläuft sie in einem Abstand von 30 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Es gelten die kartenmäßigen Darstellungen.

- (3) Die unter (2) genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Bramsche und Melle sowie bei den Gemeinden Bad Essen, Bissendorf, Belm, Bohmte, Ostercappeln und Wallenhorst sowie der Samtgemeinde Neuenkirchen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter:

Der Charakter des Schutzgebietes wird in Anhang 1 beschrieben. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in zwei Schutzzonen unterteilt:

Kernzone:

Die Kernzone umfasst drei Landschaftsraumtypen:

1. Die großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Wälder des Wiehengebirges und seiner Vorhöhen mit Hangfüßen.
2. Bewaldete Insellagen, die zumeist über das Relief, aber auch über Vernetzungsstrukturen oder Nachbarschaft mit großflächigen Wäldern in Verbindung stehen und Funktionen als Trittsteinbiotope übernehmen.
3. Ausgewählte, die Naturräume des Schutzgebietes vernetzende und prägende Bäche mit ihren Niederungsbereichen und Talflanken.

Folgende Fließgewässer sowie ihre Zuläufe werden als Kernzone geschützt:

Wierau, Hunte, Drückemühlenbach, Bremkebach, Venner Mühlenbach, Leckermühlenbach, Belmer Bach, Hiddinghauser Bach, Bühner Bach und Nette.

Die Ausprägung dieser drei Landschaftsraumtypen führt zu einer Einbeziehung von landwirtschaftlichen Flächen in die Kernzone.

Die Kernzone hebt sich insgesamt durch die Reliefform, die dominante Waldbewuchs, die geringe Besiedlung, den Strukturreichtum und die extensivere Nutzung deutlich von der übrigen Landschaft ab. Sie stellt für den Naturschutz, das Landschaftsbild und die Erholung besonders wertvolle Bereiche dar.

Die Kernzone umfasst Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), Naturschutzgebiete und gemäß dem NNatG besonders geschützte Biotop. Ihr Schutz dient damit auch dem Biotopverbund.

Pufferzone:

Die Pufferzone umfasst die durch Siedlung beeinflusste, aber überwiegend landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft der Vorländer und die zwischen den Kernzonen liegende freie Landschaft. Verstreut liegende Wälder sowie verschiedene Landschaftselemente und Kleinstrukturen stellen ein mehr oder weniger geschlossenes Verbundsystem dar. Es besteht ein deutlicher naturraumspezifischer Bezug zum Wiehengebirge beziehungsweise seinen vorgelagerten Höhen. Die

Pufferzone umschließt die Kernzonenbereiche weitgehend und bildet zwischen ihnen und den stark besiedelten und nutzungsgeprägten Gebieten einen Puffer.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt und der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in dem unter Anhang 1 beschriebenen Charakter. Dazu zählen:

- a) Erhalten der gewachsenen Kulturlandschaft;
- b) Erhalten historisch alter Waldstandorte;
- c) Erhalten und schützen der für diese Landschaft typischen Oberflächengestalt;
- d) Erhalten und schützen der Wälder, Hecken, Einzelbäume, Feld- und Ufergehölze;
- e) Freihalten der Kernzone von störenden Bauobjekten;
- f) Freihalten von untypischen und nicht landschaftsgerechten Nutzungen.

2. Erhalt und Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:

- a) Nachhaltiges Sichern der Wälder und der historischen alten Waldstandorte;
- b) Dauerhaftes Erhalten von Quellbereichen, naturnahen Gewässerläufen und ihren Uferzonen;
- c) Erhalten und schützen von Lebensräumen gebiets-typischer Tier- und Pflanzenarten (insbesondere in der Kernzone);
- d) Sichern von linearen und punktuellen Vernetzungselementen als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt;
- e) Nachhaltiges Sichern der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.

3. Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen:

- a) Sichern der Landschaft für die naturverträgliche, ruhige Erholung (insbesondere in der Kernzone);
- b) Erhalten der Kulturlandschaft in ihrer gewachsenen Eigenart.

(3) Fachliche Pflege- und Entwicklungsziele, die dem Schutzzweck dienen:

1. Wiederherstellung und Entwicklung der landschaftstypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zur Wahrung der gewachsenen Kulturlandschaft – wie in Anlage 1 beschrieben. Dazu zählen:

- a) Entwickeln von Landschaftsräumen durch naturraumgemäße Strukturanreicherung;
- b) Entwickeln landschaftsgerechter Übergänge von vorhandenen Bebauungen in die freie Landschaft;
- c) Fördern einer dem ländlichen Raum angepassten Bauweise.

2. Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Wahrung und Entwicklung des ökologisch günstigsten Zustandes von Lebensräumen. Dazu zählen:

- a) Erhalten der standortheimischen und strukturreichen Laubwaldbestände durch eine naturgemäße Waldwirtschaft wie z. B. Belassen von Stark- und Totholz, Auf-

bau eines gestuften mosaikartigen Bestandes oder Fördern von Naturverjüngung;

- b) Umwandeln nicht standortgerechter Waldbestände (u. a. Fichtenreinbestände) zu naturnahen Laubwäldern;
- c) Fördern vielseitiger Bewirtschaftungsstrukturen, wie z. B. Nieder-, Mittelwald- und Hochwaldbewirtschaftung, Plenterbetrieb (einzelstammweise Entnahme) und Felmenschlag (gruppenweise Entnahme);
- d) Lokales Zulassen der natürlichen Sukzession im Wald und im Offenland;
- e) Rückbauen von Teichanlagen und Quellfassungen in den Quellregionen und an den Bachläufen, besonders in den Kernzonen;
- f) Zurücknehmen nicht standortgerechter Vegetation im Quellbereichen und an Bachrändern zugunsten von z. B. Röhrichten oder standortheimischen Au- und Quellwäldern;
- g) Wiederherstellen der Naturnähe auf naturfernen Bachabschnitten, z. B. durch Belassen von Totholz in Waldquellbächen, besonders in den Kernzonen;
- h) Erhalten und Entwickeln von Obstwiesen;
- i) Entwickeln von linearen und punktuellen Vernetzungsstrukturen als Ausbreitungs- und Wanderachsen für die Tier- und Pflanzenwelt;
- j) Schutzgebietsverträgliche Flächenbewirtschaftungen, z. B. Wiesen- und Weidenutzung in den Auebereichen und in Hanglagen.

3. Verbesserung des Erholungswertes. Dazu zählen:

- a) Entwickeln einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsinfrastruktur;
- b) Bewahren regionaltypischer Kulturgüter, z. B. durch Restaurieren oder Freilegen u. a. von historischen Grenzwällen oder Burganlagen sowie Trockenmauern in den Wäldern;
- c) Erhalten und Wiederherstellen gewachsener althergebrachter Nutzungen, wie z. B. die Grünlandnutzung oder die Obstwiesen in den nördlichen Hanglagen des Wiehengebirges.

§ 3

Land- und Forstwirtschaft

Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für den Schutz dieses Landschaftsschutzgebietes eine zentrale Bedeutung zu.

Landwirtschaftlich und gartenbaulich privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind in der Pufferzone freigestellt. Diese Freistellung betrifft auch deren Biomasseanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. In der Kernzone liegen keine landwirtschaftlichen Betriebe.

Für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen gilt eine Freistellung grundsätzlich im gesamten Schutzgebiet. Hierbei sind die abweichenden Regelungen des § 4 (2) Nr. 3 sowie des § 4 (3) Nr. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zu beachten.

In der Pufferzone sind Weihnachtsbaum-, Schmuckgrün- sowie gärtnerische Kulturen mit ihren Schutzeinrichtungen freigestellt.

§ 4

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind folgende, dem in § 2 defi

nierten Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen des Absatzes 2 (im gesamten Schutzgebiet) und des Absatzes 3 (in der Kernzone) verboten, soweit sie nicht nach § 5 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind:

(2) Im gesamten Schutzgebiet:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Windkraftanlagen, Fotovoltaikanlagen in der freien Landschaft;
 - b) Gebäude, z. B. gewerbliche Bauten, Wohnhäuser, Nebenanlagen, Wochenendhäuser;
 - c) Einfriedungen aller Art außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken;
 - d) Straßen, Wege und Plätze wie Park-, Sport-, Spiel- oder Lagerplätze.
2. Das Relief in der freien Landschaft zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ab- und Zwischenlagerungen.
3. Die Verwendung von anderen als unbelasteten mineralischen Naturstoffen und Recyclingmaterialien in Korngrößen bis max. 20 cm Durchmesser für den Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen.
4. Waldbestände in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
5. Außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als heimische, sowie dem Wuchsort und dem historischen Landschaftsbild angepasste Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Nadelbäume).
6. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Beunruhigung zu stören.

(3) In der Kernzone:

1. Gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen oder zu erweitern.
2. Erst- und Wiederaufforstungen mit nicht standortheimischen Gehölzen in Quellbereichen und in Niederungen der Bach- und Flussläufe.
3. Drainagen oder Binnenentwässerungen erstmalig auf Grünland und Forstflächen anzulegen. Ausgenommen sind vorübergehende Binnenentwässerungen bei Erst- und Wiederaufforstungen.
4. Freileitungen zu errichten oder Sendemasten aufzustellen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(2) Im gesamten Schutzgebiet:

1. Die Errichtung folgender baulicher Anlagen:
 - a) Die baurechtlich zulässige Ausfüllung einer Baulücke in einer Splittersiedlung;
 - b) die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs;
 - c) die angemessene Erweiterung eines rechtmäßig errichteten Wohngebäudes um eine maximal zweite Wohneinheit sowie die Errichtung von Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätzen in der unumgänglich erforderlichen Anzahl und Größe außerhalb des eingefriedeten Grundstücks;
 - d) die Errichtung baulicher Anlagen, die der Erholungsnutzung dienen (z. B. Schutzhütten, Wanderwege, Wanderparkplätze);
 - e) der Neubau von Forstwirtschaftswegen und deren Wegeseitengräben sowie von befestigten Holzlagerplätzen.
2. Erdkabel und Rohrleitungen, die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, neu zu verlegen.
3. Der nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorseorgegebiete für die Rohstoffgewinnung.
4. In der freien Landschaft die Durchführung von öffentlich betriebenen Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen

(3) In der Pufferzone:

1. Die Erweiterung bestehender Betriebe um Gebäude für die Tierhaltung und um die ihnen zugeordneten Biomasseanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.
2. Freileitungen zu errichten oder Sendemasten aufzustellen.

- (4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der im Satz 1 genannten Auswirkungen dienen.

§ 6 Freistellungen, Befreiungen, Hinweise

- (1) Die Regelungen der Verordnung gelten nicht auf Haus- und Hofgrundstücken.

(2) Freigestellt sind:

1. Gemäß § 49 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung zulässige Werbeanlagen von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1.
2. Die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 d.

3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 3.
4. Die Durchführung traditioneller und schutzgebietsverträglicher Veranstaltungen (z. B. Schützenfeste) von den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 1 (nur den vorübergehenden Aufbau mobiler baulicher Anlagen betreffend) und 6.
5. Die Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen von dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 6.
6. Der nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung von den Verboten des § 4.
7. Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von den Verboten des § 4.
8. Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung nach vorheriger Information der unteren Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4.

(3) Befreiungen:

Von den in § 4 in den Absätzen 2 und 3 genannten Verboten kann der Landkreis Osnabrück als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

(4) Hinweise:

1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
3. Die ordnungsgemäße Jagd- und Fischereiausübung wird nicht berührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NNatG) handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
 2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.
 3. gegen eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 5 (4) dieser Verordnung verstößt.

- (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dez. 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 41) in dem durch diese Verordnung als LSG „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ abgegrenzten Bereich außer Kraft.

Osnabrück, den 02. 10. 2009

Landkreis Osnabrück
Hugo
(Landrat)

§ 2 (1) Charakter

Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)

1 Naturraum

Das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge - Nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG) gehört zum westlichsten Ausläufer des Unteren Weserberglandes und umfasst ein vielseitiges Spektrum von Landschaften. Den Kern des Landschaftsschutzgebietes bilden das **Westliche** und das **Östliche Wiehengebirge**, der **nördliche Teil des Osnabrücker Hügellandes** und das **Ravensberger Hügelland**. Im Norden reicht das LSG in das **Lübbecker Lössvorland** und in das **Bramscher/Bohmter Sandgebiet**, im Westen in das **Voltlager Niederungsgebiet** (vgl. hierzu Abb. 1 - Übersicht über die naturräumlichen Einheiten am Ende der Beschreibung).

Die geologisch bodenkundlichen und naturräumlichen Voraussetzungen bedingen das vielfältige Landschaftsbild des Schutzgebietes. Die besondere Attraktivität des LSG liegt in seiner Lage im Grenzbereich zur nordwestdeutschen Tiefebene. Dadurch erhält die durch das LSG geschützte Region eine bundesweite Bedeutung.

2 Geologie und Boden

Das LSG wird fast ausschließlich durch die charakteristischen Gesteine des Mesozoikums (Erdmittelalter), der Trias und des Jura, geprägt (Abb. 2 – Geologische Zeittafel). Auffaltung und Erosion ließen eine Schichtstufenlandschaft entstehen. Auch überspülten den Raum des heutigen LSG im Verlauf des Mesozoikums mehrfach Meere, Seen und Flüsse. Die Ablagerungen wurden durch spätere Genese (Entwicklungen) zu den heutigen Gesteinen umgebildet.

Die ältesten Gesteine treten im Süden, die jüngsten im Norden des LSG an die Oberfläche. Die **Schleptruper Egge**, die **Bad Essener Höhen**, der **Gehn**, die **Kalkrieser Höhen** und die **Preußisch Oldendorfer Berge** bestehen überwiegend aus kalkarmen Ton- und Sandsteinen.

Eine ähnliche geologische Ausgangslage weisen auch die sich südlich des Wiehengebirgskammes anschließenden Hügelländer, das **Wallenhorster Bergland**, die **Meesdorfer**

Höhen und das **Quernheimer Hügelland** auf. Hierbei kommt besonders Tonstein häufig im Gehn und im Wallenhorster Bergland vor.

Bis auf die Preußisch Oldendorfer Berge und die Kalkrieser Höhen ist der Anteil an kalkhaltigen Gesteinen gering. Gleichwohl treten sowohl im Kammzug des Wiehengebirges, z. B. am Nordrand der Schleptruper Egge und lokal kleinflächig im Gehn, kalkhaltige Gesteine auf.

Das **Schledehauser Hügelland** und die **Meller Höhen** sind aus Gesteinen der Trias aufgebaut. Die Ausgangsgesteine sind also älter als die des Wiehengebirges. Die Meller Höhen sind überwiegend aus kalkarmem Keupersandstein aufgebaut. Das Schledehauser Hügelland weist dagegen eine sehr unregelmäßige Gesteinszusammensetzung auf, so dass ein permanenter Wechsel von Ton-, Sand- und Kalkstein aus den Epochen Keuper, Muschelkalk und Buntsandstein vorherrscht. Im Schledehauser Hügelland kommen auch die ältesten Gesteine des LSG sowie des gesamten Landkreises vor. Es handelt sich um Karbonsandstein, der am Piesberg nahe Wallenhorst zu Tage tritt und aus dem Paläozoikum (Erdaltertum) stammt.

Alle naturräumlichen Einheiten des LSG wurden während der Eiszeiten mehr oder weniger durch eiszeitliche Sedimente wie Sand und Löss überdeckt. Diese Sedimente lagerten sich durch Wasser- und Windverdriftung vornehmlich in Tal- und Hanglagen und in Niederungen ab. Dem Gesteinssockel des Gehn sind z. B. Grundmoränen aus der Eiszeit vorgelagert. Auch die im Norden und Westen des Wiehengebirgszuges liegenden Vorländer Barlager Sande, Vinter Niederung, Wittlager und Schwagstorfer Lössvorland und Kalkrieser Vorland sind fast ausschließlich aus eiszeitlichen Sedimenten aufgebaut.

In allen Landschaftseinheiten treten über tonhaltigen Schichten im Bereich von den Tälern und Niederungen kleinerer Bachläufe staunasse und grundwasserbeeinflusste Böden auf. Dieses gilt auch für die von der Hase und Else geprägten Osnabrücker Niederung, die am Südrand in das LSG hineinreicht.

Über den bodensauren Ausgangsmaterialien entwickelten sich landwirtschaftlich minderwertige Böden. Diese wurden in der Vergangenheit oft mit Plaggen gedüngt, so dass im gesamten LSG häufig Plaggeneschböden zu finden sind.

Das Gebiet des LSG stellt aus geologischer und bodenkundlicher Sicht einen sehr abwechslungsreichen Landschaftsraum dar.

3 Charakteristisches Raummuster und Eigenartgehalt

Das sich von Osten nach Westen erstreckende **Wiehengebirge** bildet die Nordflanke des niedersächsischen Teils des Unteren Weserberglandes. Es bildet als bewaldetes Randgebirge zusammen mit dem **Nördlichen Osnabrücker** und **Ravensberger Hügelland** im topografischen Zentrum des Landkreises Osnabrück den nordwestlichsten Ausläufer der deutschen Mittelgebirge.

Von Norden her hebt sich das **Wiehengebirge** unvermittelt und scharf gegen die angrenzende nordwestdeutsche Tiefebene ab. Der Leckermühlenbach unterteilt den Gebirgszug in das **Westliche Wiehengebirge** und das **Östliche Wiehengebirge**. Durch Quertäler und Passsenken wird der ca. 1-2 km breite, ansonsten durchgängige Höhenzug in einzelne Eggen gegliedert.

Die **Schleptruper Egge** mit der Penten und der Schagener Egge mit Höhen um die 100 bis 140 m ü. NN bildet den westlichsten Abschnitt des Wiehengebirges. Die Schleptruper Egge stellt sich als doppelt ausgebildeter Schichtkamm dar, erkennbar durch eine lang gezogene flache Mulde, die überwiegend bewaldet oder wie im Bereich Schagen/Pente landwirtschaftlich genutzt ist. Die Parallelzügigkeit und die schmalen

Eggen sind typisches Merkmal dieses Abschnittes. Der Höhenzug senkt sich nach Westen allmählich ab und findet mit der Laerberger Egge, die nur noch 82 m ü. NN über das Flachland aufsteigt, seinen Abschluss.

Nach Osten gewinnt der Gebirgszug zunehmend an Höhe und erreicht im Östlichen Wiehengebirge in den **Bad Essener Bergen** mit den Erhebungen Wester Berg, Oster Berg, Sonnenbrink, Hüsteder, Eilstädter Berg und Linner Berg Höhenlagen um die 150 bis knapp 200 m ü. NN. Die Bad Essener Berge zählen zum Hauptkamm des geschlossen bewaldeten Wiehengebirges. Kennzeichen der Bad Essener Berge ist eine hohe natürlich und anthropogen bedingte morphologische Vielfalt. Typisch für den Nordrand der Bad Essener Berge sind die senkrecht zum Kamm verlaufenden, z. T. schluchtartigen Sieks, wie zum Beispiel Eielstädter Schlucht, Bergstraße Kalbsiek, der Hundedurchbruch und andere kleinere, oft namenlose Sieks. Weiterhin charakteristisch für die Nordseite sind viele parallelzügige, aber auch verästelte tiefe Rinnen im Waldboden. Diese können trocken gefallene alte Quelltäler und/oder Relikte historischer Hohlwegesysteme sein. Sie sind örtlich bis zu 2,5 m im Lössboden eingetieft und tragen zur Urümlichkeit und Reliefvielfalt bei.

Diese verschiedenen tiefen Einschnitte sind Grund für die an der Nordseite parallel zum Kamm verlaufenden deutlich erkennbaren, sanft wellenförmig modellierten Unterhänge und Hangfüße. Die traditionelle Nutzung als Grünland spiegelt sich auch in der Namensgebung „Wiehen“-gebirge wider. Der Ursprung des altdeutschen „Weißen“ oder „Wiehen“ steht für Wiesen, die es vielfach an den Hängen des Gebirges gegeben hat.

Dem Höhenzug des Wiehengebirge vorgelagert sind an seiner Nordseite drei eigenständig wirkende, kompakte Bergmassive. Diese sind durch Mulden und Verebnungen entlang von Bachniederungen vom eigentlichen Kammzug getrennt, gehören geologisch und naturräumlich jedoch zum Wiehengebirge.

Hierzu zählt der durch die breite Haseniederung vom Wiehengebirgszug getrennte **Gehn**. Als weit ins nordwestdeutsche Tiefland hineinreichendes Bergmassiv erreicht der Gehn noch Höhen um die 100 m ü. NN. Pultflächenartig senkt sich das Bergland nach Süden leicht ab. Der Gehn gilt naturräumlich als die nordwestlichste Vorhöhe des Wiehengebirges. Das großflächig bewaldete Gebirgsmassiv ist im Kern unbesiedelt. Es ist Quellgebiet vieler Bäche, die nach allen Seiten abfließen.

Die **Kalkrieser Höhen** als zweites vorgelagertes Bergland liegen ungefähr im Mittelteil der Schleptruper Egge und sind durch die Niederung des Venner Mühlenbaches vom Kammzug getrennt. Die Kalkrieser Höhen weisen in sattelförmiger Aufwölbung Höhen um ca. 150 m ü. NN auf. Der größte Teil der Kalkrieser Höhen im Stadtgebiet Bramsche ist bewaldet. Im Bereich von Ostercappeln sind die Kalkrieser Höhen dagegen ein relativ offene, landwirtschaftlich genutzte Hochebene. Besonderes morphologisches Merkmal sind die fast regelmäßig und markant strahlenförmig auslaufenden, tiefen und bewaldeten Taleinschnitte mit zum Teil kalkführenden Quellbächen an den Flanken der Hochfläche.

Im Übergang zu Nordrhein-Westfalen liegt der eigenständig wirkende ebenfalls zum Wiehengebirge gehörende **Preußisch Oldendorfer Berg**. Er bildet die dritte und östlichste vorgelagerte Aufwölbung und ist durch die Glanebachmulde vom Hauptkamm der Bad Essener Höhen getrennt. Mit dem Schwarzen Brink wird hier im Osnabrücker Teil des Wiehengebirges und im gesamten LSG mit ca. 211 m ü. NN die höchste Erhebung erreicht. Der Preußisch Oldendorfer Berg fällt nach Westen, Norden und Süden steil ab. Das massiv er-

scheinende Bergland besteht aus zwei sich im Osten auf nordrhein-westfälischer Seite vereinigenden Schichtkämmen aus Sandstein und Kalksandstein und einer dazwischen liegenden lössüberdeckten, quellenreichen Mulde aus tonigem Untergrund. Die Mulde ist Ausgangspunkt für das nach Norden abfließende, verzweigte Quellsystem des Rabensieks und nach Süden für die nördlichen Quellzuläufe des Glanebaches.

Im Gegensatz zu seiner Nordseite geht das Wiehengebirge an seiner Südseite kaum merklich in das **Nördliche Osnabrücker** und das **Ravensberger Hügelland** über. Der Übergang ist fließend, großflächig bewaldet. Die sich anschließenden Landschaften unterscheiden sich nicht markant in den Höhenlagen, so dass sie zusammen mit dem Wiehengebirge optisch eine Einheit bilden. Dieses gilt besonders für das im Westen liegende **Wallenhorster Bergland**.

Weiter südwärts geht das großflächig vernetzte Waldland zunehmend in eine durch Landwirtschaft und ländliche Siedlungen geprägte Offenlandschaft über. Das Landschaftsbild nimmt hier den Charakter eines weitläufigen Hügellandes mit hervortretenden Bergkuppen und tiefen Bachniederungen an.

Im nördlichen Osnabrücker Hügelland präsentiert das unregelmäßig geformte, parkartige **Schledehauser Hügelland** im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes beispielhafte Vorbildlandschaften. Die Kommunen Belm, Wallenhorst, Bissendorf, Ostercappeln und Melle liegen in diesem Naturraum. Das Kennzeichen dieser Kulturlandschaft sind verinselte und bandförmig hervortretende Hügelketten um die 110 bis 160 m ü. NN mit zusammenhängender oder flickenteppichartiger Bewaldung. In weniger steilen Hanglagen oder plateauartigen Bereichen sowie zwischen den bewaldeten Kuppen liegen ausgedehnte Ackerflächen, unterbrochen von kleineren und größeren grünlandgenutzten Bachniederungen.

Besonders markant heben sich im Osten des LSG aus dieser weich modellierten Landschaft die kompakten, fast geschlossenen bewaldeten **Meller Höhen** mit dem verzweigten Zwickelbachquellsystem als eine weitere charakteristische Landschaft ab.

Nach Süden geht das hochflächenartige Hügelland allmählich in die von Hase und Else geschaffene **Osnabrücker Niederung** über.

An seiner nördlichen und westlichen Grenze geht das LSG in Landschaften mit Mittelgebirgsvorlandcharakter über. Am Nordrand des Wiehengebirges reicht das LSG im Bereich Bramsche in das **Kalkrieser Vorland, das Schwagstorfer und Wittlager Lössvorland**, alle drei fast ebene Offenlandschaften, die örtlich gut mit Feldgehölzen vernetzt sind.

Westlich erstreckt sich das LSG randlich in die bodenfeuchte **Vinter Niederung**. Diese ebenfalls weiträumige Landschaft ist hier durch Ackerbau und Grünlandnutzung gekennzeichnet. Geringe Besiedlung und eine hohe Vernetzung mit dem Gebirgsmassiv des Gehn durch Restwaldparzellen, Moorrelikte und Feldgehölze zeichnen diese Kulturlandschaft aus.

Von der Vernetzung her sind die flachwelligen bis ebenen **Barlager Sande** ähnlich charakterisiert. Besonderes Merkmal sind die nacheiszeitlich aufgewehten, z. T. bewaldeten Bindendünen.

Diese flachen Vorländer sind typisch für die Übergangszone von der Mittelgebirgsschwelle in die nordwestdeutsche Tiefebene.

4 Vegetation

4.1 Wälder

Etwa 41 % des Schutzgebietes werden von Wäldern eingenommen.

Bei den Wäldern handelt es sich hauptsächlich um Forstgesellschaften. Auf den heute potenziell natürlichen Buchenstandorten wachsen ungefähr 25 % Nadelforsten aus überwiegend Fichte, örtlich auch Kiefer und Lärche. Fast 55 % bestehen aus Mischwäldern, in denen Laub- und Nadelforsten parzellenweise wechseln oder in denen Nadel- und Laubhölzer nebeneinander vorkommen. In den Mischwäldern dominieren die Nadelwaldbestände.

Schätzungsweise circa 5 % bestehen aus standortgerechten, meist jüngeren Laubforsten mit Bergahorn, Spitzahorn oder vereinzelt Roteiche.

Standortheimische, der potenziell natürlichen Vegetation entsprechende Laubwaldbestände aus überwiegend Rotbuche, Roterle, Esche und Stieleiche nehmen ungefähr 15 % der Gesamtwaldfläche ein. Aufgrund des unterschiedlichen Ausgangsmaterials der Bodenbildung ist die Vielfalt der standortheimischen Waldtypen hoch. Die Wälder befinden sich zum überwiegenden Teil auf historisch alten Waldstandorten¹. Dieses trifft besonders auf den Höhenzug des Wiehengebirges zu, aber auch auf die mal mehr, mal weniger großen Waldbereiche des nördlichen Osnabrücker Hügellandes.

4.1.1 Wälder über silikatischen Ausgangsmaterialien

Den Hauptanteil der standortheimischen Laubwälder bilden auf basenarmen Sand-, Lehm- und Gesteinsböden über silikatischen Ausgangsmaterialien die *bodensauren Buchenwälder* und nutzungsbedingt als Ersatzgesellschaft die *bodensauren Eichen-Mischwälder*. Diese kommen in unterschiedlichen Ausmaßen im gesamten Wiehengebirge und im Osnabrücker Hügelland vor.

Relikthaft und kleinflächig stocken über stauenden Tonböden, besonders im Wallenhorster Bergland am südlichen Fuß des Wiehengebirges, *bodensaure Eichen-Mischwälder und Eichen-Hainbuchenwälder nasser und feuchter Standorte*.

Absolut selten und kleinflächig auf ehemals staunassen Standorten wachsen meist trocken gefallene *Birken- oder Erlenbruchwaldrelikte*, wie z. B. im Wallenhorster Bergland am Kuhkamp oder in den Meesdorfer Höhen.

Bodensaure Trauben- oder Stieleichen-Mischwälder mit Anklängen an Trockenhangwälder des Berg- und Hügellandes sind äußerst selten und kommen im Gebiet kleinflächig und vermutlich auch nutzungsbedingt gefördert auf flachgründigen, süd- und südwestexponierten Standorten, z. B. in den Meller Bergen und im Schledehauser Hügelland südlich von Schledehausen, vor.

4.1.2 Wälder über verwittertem Kalkstein oder basenreichem Ausgangsgestein

Deutlich weniger und auf bestimmte Landschaftsbereiche begrenzt wachsen auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Lehm- oder Lössstandorten über verwittertem Kalkstein oder basenreichem Silikatstein *mesophile Buchenwälder*.

Kleinflächig sind diese Waldtypen in Fichtenforsten, z. B. an der Schleptuper Egge und am Kalkrieser Berg und Oldendorfer Berg, eingestreut. Häufiger tritt dieser Waldtyp im Schledehauser Hügelland auf. Hier beherbergen viele markante Bergkuppen, wie z. B. der Altschledehauser, der Wulfter, der Haltener, der Halter und Hollager Berg, noch mehr oder weniger flächig diesen Waldtyp.

Am Südhang des Westerhauser Berges ist der Buchenwald

auf flachgründigen Rendzinen an einer einzigen bekannten Stelle im Schutz- und im gesamten Landkreisgebiet in seiner *trockenwarmen, orchideenreichen Ausbildung* vertreten.

Im gesamten Schutzgebiet sehr selten, aber im Bereich des Schleddehauser Hügellandes südwestlich von Ostercappeln auf gut basenversorgten, grundwasserbeeinflussten, quelligen Standorten kommen *feuchte bis nasse artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder kleinflächig* vor.

4.1.3 Wälder an Quellen und Bachläufen

Obwohl vielerorts beeinträchtigt, sind die Waldgebiete noch reich an naturnahen Quellen, besonders Bereiche um die Krebsburg im Zentrum des Wiehengebirges, am Kalkrieser Berg und im Wallenhorster Bergland. Je nach Untergrund handelt es sich um *kalkarme oder kalkreiche Sicker- und Rieselquellen*, unter denen die Kalktuffquelle am Kalkrieser Berg und die Kalkquellsümpfe im Gehn floristisch besonders bemerkenswert sind.

Strukturell handelt es sich oft um weit verzweigte Quellsysteme, wie z. B. das des Zwickenbaches und der Hunte in den Meller Höhen oder des Glanebaches in den Preußisch Oldendorfer Bergen. Innerhalb von Kerb- und Muldentälern sowohl in Wäldern als auch im Offenland sind dagegen Linearquellen vieler namenloser Gerinne verbreitet.

Die Quellen in den Waldgebieten sind Ursprung fast aller Bachläufe und Niederungen, die das Schutzgebiet im besonderen Maße geprägt haben. Viele der Bäche sind auf langer Strecke naturnah ausgebildet.

Bachbegleitende Erlen-Eschen-Wälder, oft kleinräumig vergesellschaftet mit *Quellwäldern*, finden sich überall im Schutzgebiet in Quellnischen und an Gewässerrändern besonders im Wald. In den Bachniederungen des Offenlandes sind diese Biotoptypen meist als reliktsche, oft mit Nährstoffen angereicherte, schmale Gehölzsäume vertreten.

4.1.4 Nutzungsstrukturtypen und historische Elemente

Die Nadel- und die Laubforste im Schutzgebiet sind in der Regel großflächig als Altersklassenwald bewirtschaftet. Obwohl hier die Buche als Hauptbaumart der Laubforste als potenziell natürlich einzustufen ist, stellt sich der überwiegende Teil der Forstgesellschaften im Gebiet als gleichförmiger, meist artenarmer Hochwald und ohne großflächige Strukturen historischer Waldnutzungsformen dar. Typisch im Gebiet sind 80 bis 100 Jahre alte, so genannte Buchenhallenbestände. Die Ernte erfolgt hier bisher durch Kahlschlag der gleichaltrigen Bäume, so dass mit der Wiederaufforstung immer wieder gleich alte Bestände begründet wurden. Der Trend zur plenterartigen² Zielstärkennutzung mit dem Zweck, kleinflächig Raum für die natürliche Verjüngung zu schaffen, ist jedoch zunehmend in vielen Forsten des Schutzgebietes sichtbar und deutet den Übergang zu einer naturnäheren Waldbewirtschaftung an.

Die Tendenz zur naturnäheren Waldentwicklung ist auch zum Teil bei älteren, lichten Nadel- und Mischwaldforsten zu beobachten. Diese Bestände, z. B. an der Schleptrupener Egge, und in den Bad Essener und Meesdorfer Höhen, zeichnen sich durch höhere Strukturfülle, größeren Totholzanteil und eine standorttypische Krautschicht aus Zwergsträuchern, Gräsern, Farnen und Moosen aus. Diese Entwicklung wird zusätzlich durch das Aufforsten mit standortheimischen Laubhölzern im Unterstand von Fichten oder auf ganzer Fläche unterstrichen.

Selten und inselartig kommen als Niederwald genutzte Reliktbestände in den Altersklassenwäldern vor. Sie stehen häufig in den Nadelforsten unter Schattendruck und sind wenig vital. Darüber hinaus sind auch die meisten Niederwaldrelikte zu Hochwald durchgewachsen. Bemerkenswert im Schutzgebiet

ist, dass die Niederwälder sich überwiegend aus Buchen zusammensetzen. Die Konkurrenzkraft der Buche im Gebiet begründet, warum so wenig Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Mischwälder als nutzungsbedingte Ersatzgesellschaften der Buchenwälder sowohl über silikatischen als auch basischen Ausgangsgesteinen vertreten sind. Eine Ausnahme bildet ein ausgeprägtes Birkenniederwaldrelikt auf dem Kamm der Pen-ter Egge.

Auch historischer Mittelwald ist selten, wie z. B. am Stapelberg im Bereich des Gehn oder vereinzelt an der Schleptrupener Egge.

Häufiger dagegen, oft in verinselten Restwäldern der Offenlandschaft, aber auch am Rand großer Waldgebiete kommen großkronige, lichte Buchen-, weniger Eichenbestände mit Stechpalme und anderen bewehrten Sträuchern im Unterstand als Hutewaldrelikte vor. Im Gehn, an Hangfüßen des Wiehengebirges, im Schleddehauser Hügelland, in den Meesdorfer Höhen und am Kalkrieser Berg finden sich kleinflächige Beispiele dieser früher verbreiteten Nutzung.

Punktuelle oder lineare Strukturelemente früherer Nutzungsformen, wie Markenwälle mit vergleichsweise alten Buchen oder Eichen, vereinzelte durch Alter oder Individualität herausragende Gehölze, wie z. B. Schneitelbäume oder markante Bäume an Wegkreuzungen, spontanbewachsene Hohlwege und der Sukzession überlassene, bäuerliche Bodenabbauten treten häufig und überall in den Forsten auf.

Triften mit Heide und/oder Wacholder dagegen sind als Relikte früherer Bewirtschaftungsweisen in den Wäldern nur noch auf den Gehn und ganz kleinflächig auf besonnte, magere Säume oder Steinbrüche oder lichte Waldparzellen z. B. im Bereich der Schleptrupener Egge, der Meesdorfer Höhen oder des Bad Essener Berges beschränkt.

Regelhaft gilt im Schutzgebiet, dass überall dort, wo die Forste naturnäher bewirtschaftet werden und/oder Überreste historischer Bewirtschaftungsformen und Reliefvielfalt vorhanden sind, sich der Strukturreichtum und die Habitatvielfalt erhöhen. Dieses wirkt sich besonders auf die Dynamik und die Kontinuität im Bestand aus. Optisch heben sich diese Wälder durch einen gestuften Stockwerksaufbau, verschiedene alte Gehölze, mehr Totholz und die standortspezifische Artenvielfalt der Flora ab.

Bereiche mit größeren Bodenabbauten können sich durch verbindliche, naturschutzorientierte Folgenutzungen zu Sekundärlebensräumen entwickeln. *Ungesteuerten Pionierstadien der natürlichen Wiederbewaldung*, wie sie besonders im westlichen Wallenhorster Bergland, aber auch in den Bad Essener Bergen und im Gehn nach kleinflächigen Ton- und Sandsteinabbau sehr häufig vorkommen, beleben und bereichern die zum Teil gleichförmigen Waldstrukturen und die Standort beherbergende Artenvielfalt.

4.2 Offenland

59 % des Schutzgebietes bestehen aus Offenland.

In den gemäßigten Höhen- oder Eschlagen im Schleddehauser Hügelland, auf den Meesdorfer und Meller Höhen handelt es sich in der Regel um klassische Ackerstandorte, oft Eschlagen, die kulturgeschichtlich zum gewachsenen Landschaftsbild gehören. In ausgedehnte Niederungen ist vielerorts ebenfalls Ackernutzung eingezogen. Die schmalen Bachniederungen werden im Offenland traditionell fast immer noch mal mehr, mal weniger intensiv als Grünland bewirtschaftet.

4.2.1 Grünländer in Niederungen

Binsen-, seggen- und/oder hochstaudenreiche Grünländer, Flutrasen und Röhrichte sind im Schutzgebiet selten und in

der Regel auf kleine Flächen in die extensiver genutzten Niederungen und Quellbereiche zurückgedrängt. Bemerkenswert sind deswegen die vergleichsweise großen und zum Teil kohärenten Feuchtwiesenbereiche, z. B. am Opkebach, an der Wierau, am Leckermühlenbach, am Belmer Bach oder an der Nette. Diese zusammenhängenden Bachniederungen in der intensiv genutzten Landschaft sind landschaftlich und ökologisch als Rückzugsraum und Reservoir nässeabhängiger Arten von großer Bedeutung.

4.2.2 Grünländer im Nahbereich der Wälder

Besonders bei stärkeren Geländeneigungen schließen sich extensiver genutzte oder brach gefallene Grünländer zuweilen an die Wälder an. Es handelt sich meistens um *artenarme Ausprägungen von Extensivgrünland, halbruderalen Gras- und Staudenfluren und sehr selten von mesophilen Grünländern*, wie z.B. auf der Südseite des Wiehengebirges bei Ostercappeln oder am nördlichen Wiehengebirgsrand zwischen Barkhausen und Wehrendorf. Gelegentlich befinden sich in diesen Übergängen zur intensiver genutzten Landschaft alte Einzelbäume oder mehr oder weniger abgängige Obstwiesenrelikte.

4.2.3 Floristische Besonderheiten, rudimentäre Trocken- und Magerrasen

Bemerkenswert ist das Vorkommen von verschiedenen Orchideen in lichten Wäldern, seltener in Grünländern und an Wegesäumen, z. B. wie in den Bad Essener Höhen und im Schledehauser Hügelland südlich von Ostercappeln oder am Nordhang des Wiehengebirges bei Wehrendorf.

Auch die Feuchtbereiche in den Wäldern sind oft Fundort für selten gewordene Rote Liste Arten, wie z. B. den Königsfarn oder bestimmte Seggenarten.

An besonnten südexponierten, nährstoffarmen Waldwegen über Kalk treten sehr vereinzelt und linear *versaumte Halbtrockenrasenrelikte* auf, z. B. am Oldendorfer und Westerhauser Berg und südlich des Großen Zuschlags im Schledehauser Hügelland. Hervorzuheben ist die Akeleiwiese im Kleinen Zuschlag im Schledehauser Hügelland als großflächigstes Halbtrockenrasenbiotop des Schutzgebietes und des gesamten Landkreises.

Als Pendant über bodensauren Ausgangsgesteinen sind, wenn der Nährstoffeinfluss gering ist, gelegentlich auch *Mager- und Pionierrasen* anzutreffen, z. B. im Bereich der Meller Berge oder am Südhang der Schleptruper Egge.

5 Zusammenfassung der gemeinsame Kennzeichen des Schutzgebietes

Neben den individuellen Kennzeichen der einzelnen Landschaftsräume typisieren auch allen gemeinsame Elemente das gesamte Schutzgebiet:

- Hierzu gehören die wechselvolle Topographie sowie die vernetzten, zum Teil großflächigen aber auch die trittsteinartigen Wälder in Insellagen.
- Die Wälder sind meistens Ausgangspunkt vieler Quellsysteme, wie zum Beispiel von Wierau, Hunte, Venner Mühlenbach, Nette oder Leckermühlenbach. Ihre zum Teil naturnahen, landschaftsprägenden Niederungen sind wichtige Verbindungsglieder zwischen den Wäldern und dem Offenland.
- Das Landschaftsbild der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Räume profitiert von den bewaldeten Höhenlagen, die das weitflächige Blickfeld einrahmen, kammern und der Landschaft räumliche Tiefe verleihen. Umgekehrt geben die ausgedehnten, unverbauten Vorländer den unverstellten Blick zum Beispiel auf die Mittelgebirgslagen

des Wiehengebirgszuges, des Gehn, der Kalkrieser Höhen und des Preußisch Oldendorfer Berges frei.

- Die Dichte an besonders geschützten Biotopen ist als Indikator für die der Landschaft angepassten Nutzungsformen zu werten.
- Die landwirtschaftlich genutzten Hangfüße der Wälder des Wiehengebirges und des Osnabrücker Hügellandes sowie die Bachniederungen heben sich meist von der übrigen Landschaft durch ihr Relief, den Strukturreichtum und oft extensiveren Nutzungen ab. Neben dem natürlichen Gefälle, Böschungskanten mit Spontanbewuchs, Terrassierungen und den aus dem Wald heraustretenden Sieks und Hohlwegen sind diese Bereiche oft als Weide für Pferde oder Schafe oder nur zur Heugewinnung genutzt. Daneben treten bemerkenswert häufig verbrachende Grünländer auf, zum Beispiel an der Hunte, Pausbach oder Wierau oder direkt an den Waldrändern des östlichen Wiehengebirges, des Perk, des Bulsbrink und des Großen und Kleinen Zuschlags im Schledehauser Hügelland.
- Bemerkenswert ist, dass vor allem in den Wäldern und besonders in den verinselten Restwäldern Zeugen historischer Nutzungen und früherer Besiedlung erhalten geblieben sind.
- Dies bezieht sich auf frühere Waldnutzungsformen, wie Waldweide, Niederwald- und Schneitelbaumwirtschaft (Gehn, Schleptuper Egge, Bad Essener Berge). Aber auch bäuerliche Bodenabbauten, Markenwälle, Wagenburgen (Schledehauser Hügelland, Meesdorfer Höhen), Stein- oder Hügelgräber (Bissendorf, Ostercappeln, Belm), Hohlwege, die von den Wäldern in die freie Landschaft (Bad Essener Berge, Schleptuper Egge) führen, sind Zeitzeugen früherer Nutzungen. Die Bruchsteinmauern zum Abstützen der Eschlagen, zur Einfassung von Hofbereichen und Bauernschaften (Schledehauser Hügelland), Lesesteinhaufen und -wälle (Wallenhorster Bergland), Natursteinspeicher, Erdkeller oder Kalkbrennöfen (Kalkrieser Berg) zeugen von einer historischen Kulturlandschaft.
- In den Grenzbereichen zu den Wäldern und in der Nähe von Höfen kommen oft verwilderte, abgängige, aber auch neu begründete Obstwiesen vor. Obstwiesen gehören zur traditionellen Nutzung und zum typischen Landschaftsbild des Schutzgebietes.
- Neben den verstreut liegenden kleinen Restwäldern beleben Alleen, Hecken, Baumreihen und Gebüsche die Landschaft.
- Zusammen mit alten, eingegrünten Bauernschaften und Höfen aus ortsüblichen Baumaterialien, z. T. modernisierten ehemaligen Heuerhäusern und lockeren Streusiedlungen mit ländlichem Charakter vermittelt sich im gesamten Schutzgebiet das Bild einer gewachsenen Kulturlandschaft.

6 Bewertung und Gefährdungen

Das Schutzgebiet hat einen besonderen Stellenwert als nordwestlichste Mittelgebirgsregion Deutschlands. Es geht um den großräumigen Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft. Die geologisch bedingten, natürliche Voraussetzungen und die kulturhistorisch beeinflussten Landschaftsstrukturen bilden die Grundlage für die Schutzwürdigkeit. Dazu kommen als markante Merkmale des Schutzgebietes das Relief, die Waldareale, ausgedehnte Bachsysteme und zahlreiche besonders geschützte Biotope.

In den Erhaltungszielen der Verordnung werden der Erhalt und die Entwicklung der naturnah bewirtschafteten Laubwälder sowie der urwüchsig wirkenden Laub-/Nadel-/Mischwälder und der weitgehend naturnah fließenden Bachsysteme angestrebt.

Zusammen bilden die oben beschriebenen Lebensräume wertvolle Strukturen für die heimischen Pflanzen und Tiere.

Sie dienen als Trittsteine und Vernetzungselemente dem Biotopeverbund. Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist ihre Sicherung und Entwicklung unverzichtbar.

Die naturraumtypischen Kulturlandschaften des Schutzgebietes mit ihren Elementen und Strukturen sind durch eine Reihe von Faktoren gefährdet. Diese können die Grundstrukturen der Landschaft überprägen und verfremden.

6.1 Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

Auch im Schutzgebiet besteht die Tendenz zur Vereinheitlichung der landschaftlichen Voraussetzungen durch weiträumige landwirtschaftliche Nutzungen.

Hierzu zählt die Beseitigung von Strukturelementen der gewachsenen Kulturlandschaft, besonders von vereinzelt Flurgehölze und Wegrainen; aber auch die Nivellierung von kleinen Geländestufen und Bodenwellen oder die Entwässerung der Feuchtbereiche des Schutzgebietes gehören dazu.

Landschaftsbeeinträchtigend wirken sich auch Nutzungen aus, die den natürlichen Gegebenheiten nicht angepasst sind. Hierzu zählt z. B. Ackerbau in Auebereichen, wie am Westermoorbach oder an der Ruller Flut, oder in mittleren und steilen Hanglagen.

Auch nicht landschaftstypische Weihnachtsbaumkulturen nehmen zu ungunsten traditionell bewirtschafteter Acker- und Grünlandstandorte zu, wie z. B. am Oldendorfer Berg oder in Talzügen im Bereich Melle oder in Teilbereichen von Bissendorf.

6.2 Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung

Von der Umnutzung zu Weihnachtsbaumkulturen sind auch häufig traditionelle Waldstandorte, oft am Waldrand, betroffen. Dies reduziert die ohnehin kaum ausgebildeten Waldmäntel der Forste.

Trotz der örtlich zu verzeichnenden Tendenzen zur naturnäheren Waldbewirtschaftung wird das Gros der Wälder intensiv als Altersklassenwald mit nicht standortheimischen Forsten, besonders mit Nadelforsten genutzt. Die standortgebene mögliche Vielfalt an Arten und Waldtypen im Schutzgebiet wird durch diese Bewirtschaftungsformen qualitativ und flächenmäßig reduziert.

Auch die Beseitigung von Alt- und Totholz führt zur Verarmung der Waldökosysteme.

Großzügig durchgeführter Waldwegebau trägt zur Fragmentierung und Zerschneidung der Wälder bei, macht Rohrdurchlässe notwendig und hat örtlich zum Anstau oder zur Abbindung der ursprünglichen Quellbereiche geführt.

Der überwiegende Teil der Mittelgebirgsbäche des Schutzgebietes ist durch die Verfichtung ihrer Quellbereiche und Oberläufe gekennzeichnet, z. B. das Zwickenbachsystem in den Meller Bergen oder die Oberläufe des Glanebaches im Preußisch Oldendorfer Berg. Der Fichtenbewuchs wirkt sich nicht nur auf das Landschaftsbild, sondern auch auf das Mikroklima, den Wasserchemismus, das Nahrungsangebot und damit auf das gesamte Ökosystem des Fließgewässers aus. Gleiches gilt für die vielerorts großen Ablagerungen von Gartenabfällen oder von Baumstubben und Astwerk.

6.3 Zersiedlung, Zerschneidung, technische Bauwerke

Die naturraumtypischen, freien Kulturlandschaften des Schutzgebietes sind zunehmend durch Bebauung in Form von flächigen Gewerbe- und Wohnbaugebieten, Einzelobjekten und Verkehrsflächen bedroht. Insgesamt führen sie zur Zersiedlung, Isolierung und Zerschneidung der betroffenen Landschaftsbereiche. Aufgrund ihrer Fernwirkung können sie teilweise ganze Landschaftsräume verfremden.

6.4 Bodenabbau

Aufgrund der Vielseitigkeit des geologischen Ausgangsmaterials (Sandstein, Tonstein, Kalkstein und Sand) kommen vie-

lerorts Bodenabbauten vor, die in die charakteristische Bodengestalt, den Bodenwasserhaushalt und die Landschaftskulisse eingreifen.

Bei Bodenabbauvorhaben werden besondere Anforderungen an die landschaftliche Wiedereinbindung gestellt. Sie bieten eine Chance zur Entwicklung von Sekundärlebensräumen.

Grundsätzlich sind strukturverändernde und flächenbeanspruchende Nutzungen, wie Bodenabbau, Gefährdungen der heutigen Landschaftsausprägung und stellen Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes dar.

7 Ziel der Schutzgebietsausweisung

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist es, die naturraumtypischen Kulturlandschaften des Landkreises Osnabrück mit denen ihnen eigenen Strukturen und Elementen in ihrer Gesamtheit zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen.

Der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Schutzgebietes profitieren von dieser Zielsetzung.

Das Schutzgebiet ist Bestandteil des Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TER-RA.vita. Das Schutzgebiet besitzt nicht nur eine regionale, sondern im norddeutschen Raum eine überregionale Bedeutung. Durch die Zertifizierung als UNESCO-Geopark gewinnt das Schutzgebiet zusätzlich internationale Anerkennung.

¹ Standorte, die seit mehr als 200 Jahren fast durchgängig mit Wald bestockt waren.

² einzelstammweise Entnahme.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2010

4

5. Änderungssatzung vom 17.12.2009 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 "Mittlere Hase", Priggenhagener Straße 67, 49593 Bersenbrück, vom 29.12.1995

Aufgrund des § 6 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991 (BGBl.I S.405) hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 'Mittlere Hase' in seiner Sitzung am 17.12.2009 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 32 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Für die Erstellung des ersten und zweiten Mahnschreibens werden je Mahnschreiben € 2,50 EUR und für die dritte Mahnung € 4,50 erhoben."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 35 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 243.300,-- € um 1.239.600,-- € erhöht und damit auf 1.482.900,-- € neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Finanzplan der „Wasserwirtschaft Bad Laer“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Finanzplan der Wasserwirtschaft Bad Laer werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse der Wasserwirtschaft Bad Laer aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Bad Laer, 10.12.2009

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister

Holger Richard

(Siegel)

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 87 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 sowie § 102 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 15.12.2009 unter dem Aktenzeichen "1 15 11 60/3.31 Re" erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 18.01. bis 26.01.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 31, öffentlich aus.

Bad Laer, 18.12.2009

Gemeinde Bad Laer

Der Bürgermeister

Holger Richard

4

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. XLVIII „Am Tie“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 den Bebauungsplan Belm Nr. XLVIII „Am Tie“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäss § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet (s. nachfolgende Gebietsabgrenzung) liegt nördlich der Lindenstraße im Bereich des so genannten Tie und umfasst die Hausnummern 57 bis 77 sowie südlich der Lindenstraße die Hausnummern 60 bis 68.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. XLVIII „Am Tie“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. XLVIII „Am Tie“ nebst der Begründung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der umweltplanerische Fachbeitrag liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachdienst Bauen und Planen, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 29.12.2009

Gemeinde Belm

Der Bürgermeister

Bernhard Wellmann



Geltungsbereich Bebauungsplan Belm Nr. XLVIII „Am Tie“

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 13
„Am Mühlenbach“, 3. Änderung,
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenbach“, 3. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenbach“, 3. Änderung, nebst Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenbach“, 3. Änderung, liegt einschließlich der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Zimmer 20, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ostercappeln, den 16.12.2009

Gemeinde Ostercappeln

Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

**Anlage zur Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 13
„Am Mühlenbach“, 3. Änderung,
der Gemeinde Ostercappeln**



**Satzung
der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung
von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und
Verdienstaufschlag für ehrenamtlich tätige Personen
in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gemeindebrandmeister**

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € zzgl. 50,00 € Fahrtkosten.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

**§ 2
Ortsbrandmeister**

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 75,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 60,00 €
- (2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 25,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 20,00 €

**§ 3
Sicherheitsbeauftragter**

- (1) Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

**§ 4
Funkwart**

- (1) Der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

**§ 5
Jugendwart**

- (1) Der Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 6
Entschädigungsansprüche

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 NBrandSchG in der Fassung vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362).
- (2) Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs. 5 NBrandSchG zu erstattenden Verdienstausfalls wird auf 16,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt. Wird ein höherer Verdienstausfall nachgewiesen, wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 26,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (3) Der Höchstbetrag der gemäß § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen wird auf 8,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag und auf höchstens 154,00 € pro Monat, festgesetzt.
- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerwehr technischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren die nachgewiesenen Auslagen, Reisekosten und der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet. Als Höchstbeträge werden festgesetzt für den
 - a) Maschinistenlehrgang 52,00 €
 - b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang 36,00 €
 - c) Sprechfunkerlehrgang 26,00 €

§ 7
Abgeltung von Auslagen

- (1) Neben der nach §§ 1-6 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungs-geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

§ 8
Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderungen sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Am gleichen Tage

tritt die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.10.2001 außer Kraft.

Bad Essen, den 10. Dezember 2009

Gemeinde Bad Essen
Günter Harmeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2010

7

14. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glandorf
über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Glandorf (AGS) vom 16.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 7 vom 31.03.1993, Seite 61, lfd. Nr. B 71), zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt des Landkreises Osnabrück, Nr. 24 vom 30.12.2008), wird wie folgt geändert:

§ 15 – Gebührensätze- erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

- a) Schmutzwasserentsorgung 2,54 EUR/m³
- b) Niederschlagswassergebühr 9,96 EUR /100 m²“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Glandorf, den 17.12.2009

Gemeinde Glandorf
(Siegel) Strauch
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1, 15. Januar 2010

**Haushaltssatzung
des Wegezweckverbandes für die Gemeinden
Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
(Wegezweckverband Wittlage)
- Haushaltsjahr 2 0 1 0 -**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) in Verbindung mit den Bestimmungen des NKomZG und der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2010

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	525.500,-- €
in der Ausgabe auf	525.500,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	63.250,-- €
in der Ausgaben auf	63.250,-- €

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000,-- €.

§ 5

Eine Umlage nach § 10 Abs. 1 der Verbandsordnung wird nicht erhoben.

49152 Bad Essen, d. 01.12.2009

**Wegezweckverband
„Wittlage“
Der Verbandsgeschäftsführer
Jürgen Weber**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom **25. Januar 2010 bis 03. Februar 2010** in der Geschäftsstelle des Wegezweckverbandes Wittlage, Lindenstraße 193, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

49152 Bad Essen, den 30. Dezember 2009

**Wegezweckverband
„Wittlage“
Der Geschäftsführer
Jürgen Weber**